

tes erschöpfend dargelegt, wobei Schutz von Kirche und Glauben öfter belegt erscheint als das Eintreten für das Evangelium.

Soweit, wie zuzmal in unserem Abschnitt „Avignon und Rom“, päpstliche Zeremonienbücher zu beachten waren, ist die Leistung von Elisabeth Cornides um so höher anzuschlagen, als sie aus den Vatikanischen Handschriften – denen sie „Texte“ eines „Anhangs“ entnahm – arbeiten mußte, bevor die Zeremonienbücher durch Bernhard Schimmelpfennig kritisch erschlossen waren¹⁸. Erst durch die originelle Arbeit von Elisabeth Cornides ist der Verfasser dieses Aufsatzes zur Bearbeitung des „königlichen Weihnachtsdienstes“ angeregt worden – und er hebt die Verdienste des Buches um so deutlicher hervor, als er in der Herleitung des „königlichen Weihnachtsdienstes“ von der Verfasserin abweicht. Diese versteht den Vortrag von Luc. 2,1 – siebente Lesung der Weihnachtsmette – als ein kaiserliches Recht, das sich aus dem – seit Aloys Schulte in der Wissenschaft populären – „Königskanonikat“ herleite, wobei sie in Nottarp, Lichius, Schulte, Biehl und Eichmann Vorgänger hat¹⁹. Diese Meinung, der „Königskanonikat“ sei der Rechtstitel des königlichen Weihnachtsdienstes, beherrscht die Darlegungen von Elisabeth Cornides so, daß Wort und Sache wie Selbstverständlichkeiten immer wieder bemüht werden. Unter der Überschrift: „Der Kaiser als Träger liturgischer Funktionen. Das Königskanonikat“ heißt es (S. 37): „Der Kaiser bzw. der deutsche König hatte nun gewisse geistliche Privilegien, die sich einerseits aus dem Königskanonikat deutscher und römischer Kirchen, andererseits aus alten Traditionen für den Tag der Krönung herleiten ...“ Und: „Für uns sind aber die Rechte des Königs als Kanoniker wesentlich“, dann, mit allen Registern tönend: „in Aachen besaß er nicht nur Sitz und Stimme in Kapitel, sondern durfte auch in Stellvertretung des Diakons im Chordienst am Weihnachtsfest die siebente Lektion der Ma-

¹⁸) B. Schimmelpfennig, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40, 1973).

¹⁹) Biehl (wie Anm. 14) S. 100 unter Erstreckung des deutschen Königskanonikats auf die Aufnahme des Königs bei der Kaiserkrönung in das Kapitel von S. Peter als weiteres – unklar angedeutetes – Motiv. Da Biehl die Lesung an der Kurie und außerhalb derselben durcheinander wirft, glaubt er den Ordo XIV (siehe unten S. 142) korrigieren zu müssen und, wie dann auch Eichmann, dem kaiserlichen Kanoniker auch an der Kurie die siebente Lectio zuweisen zu dürfen. – Ebenso verkehrt Eichmann (wie Anm. 7) S. 306 mit dunkler Andeutung des angeblich nach Rom transportierten Königskanonikats: „Für einen canonicus von Sankt Peter lag diese Funktion nicht ferne“.